



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat II A 2 – StGB (Bes. Teil)
Frau Dr. Wenke Brückner
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Ärztinnen und Ärzte gegen
Antisemitismus e.V.
c./o.
PD Dr. med. habil. Enrico Ullmann
Arndtstr.30b
04275 Leipzig

-Vorab per E-Mail an: brueckner-we@bmjv.bund.de ; ia2@bmjv.bund.de ; grosse-st@bmjv.bund.de ; radziwill-ed@bmjv.bund.de

E-Mail: vorstand@aegas.de
Homepage: www.aegas.de

Betr.: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens - Stellungnahme

Leipzig, 30.01.2026

Sehr geehrte Frau Dr. Brückner,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens – Stellung zu nehmen.

Als Ärztinnen und Ärzte gegen Antisemitismus begrüßen wir die Zielrichtung des Entwurfs. Insbesondere unterstützen wir:

- die ausdrückliche Anerkennung gemeinwohldienender Tätigkeiten,
- die stärkere Berücksichtigung antisemitischer Tatmotive bei der Strafzumessung,
- den verbesserten Schutz medizinischen Personals.

Gleichzeitig möchten wir – ergänzend zu unserer beigefügten Stellungnahme – auf folgende zentrale Punkte hinweisen:

- Wirksamkeit: Ohne strukturelle Stärkung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten drohen die Änderungen ihre praktische Schutzwirkung zu verfehlen.
- Strafbarkeitslücken: Bestehende Lücken im Bereich antisemitischer Hasskommunikation und Staatsschutzdelikte bleiben unberücksichtigt.
- Prävention: Zentrale Tatkontexte – insbesondere Bildungsräume und digitale Räume – werden nicht adressiert.
- Rechtliche Einschüchterung: Die gutgläubige Benennung antisemitischer Vorfälle darf nicht durch strategische Gegenanzeigen faktisch unterbunden werden; hier sehen wir Klarstellungsbedarf sowie die Notwendigkeit einer stärkeren Einbindung externer Meldestellen.

Insgesamt halten wir den Entwurf für einen wichtigen Schritt, sehen jedoch in der aktuellen Schwerpunktsetzung Nachbesserungsbedarf mit Blick auf eine wirksame Antisemitismusbekämpfung.

Für einen vertiefenden Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, 

Für den Vorstand der ÄgA, PD Dr. med. habil. Enrico Ullmann

**Stellungnahme von Ärztinnen und Ärzte gegen Antisemitismus e. V. (ÄgA)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes
des Gemeinwesens**

Ärztinnen und Ärzte gegen Antisemitismus e. V. ist ein bundesweit tätiger Zusammenschluss von Medizinerinnen und Medizinern, der sich für die Bekämpfung von Antisemitismus im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft einsetzt. Der Verein verbindet medizinische, psychosoziale und demokratieschützende Perspektiven und engagiert sich in Aufklärung, Prävention und fachlicher Beratung.

I. Grundsätzliche Einordnung

Ärztinnen und Ärzte gegen Antisemitismus e. V. begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung des Referentenentwurfs zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens. Insbesondere erkennen wir in den vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches ein wichtiges rechtspolitisches Signal: Zivilgesellschaftliches Engagement gegen Antisemitismus sowie die berufliche Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten werden als besonders schutzwürdig anerkannt und sollen einen klareren rechtlichen Rahmen erhalten.

Für unsere Arbeit ist dieser Gesetzentwurf von unmittelbarer Relevanz. Als medizinische Fachpersonen erleben wir Antisemitismus nicht nur als gesellschaftliches oder politisches Phänomen, sondern als ein strukturelles Problem mit erheblichen gesundheitlichen Folgen. Antisemitische Bedrohungen, Beleidigungen und Angriffe führen zu langfristigen psychischen Belastungen, Traumatisierungen und körperlichen Folgeerkrankungen. Diese Auswirkungen begegnen uns sowohl in unserer ärztlichen Tätigkeit als auch in unserem zivilgesellschaftlichen Engagement gegen Antisemitismus, das selbst zunehmend Ziel antisemitischer Anfeindungen wird. Aus ärztlicher Sicht ist Antisemitismus damit auch ein relevanter Risikofaktor für psychische und somatische Erkrankungen: Wiederholte Bedrohungs- und Ausgrenzungserfahrungen wirken wie chronische Stressoren und können unter anderem Angststörungen, Depressionen und Traumafolgestörungen verstärken oder auslösen.

II. Positiv hervorzuhebende Aspekte des Entwurfs

Aus unserer Sicht sind insbesondere drei Punkte des Referentenentwurfs positiv hervorzuheben:

- i) Antisemitische Motive werden ausdrücklich als strafschärfende Gesichtspunkte bei der Strafzumessung benannt und müssen bei der gerichtlichen Bewertung von Taten klar berücksichtigt werden. Antisemitische Beweggründe und Ziele sind in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB bereits ausdrücklich genannt; die geplante Ergänzung sollte genutzt werden, um die Erkennung antisemitischer Tatmotive in Ermittlungs- und Strafzumessungspraxis konsequenter zu verankern (Sensibilisierung, Fortbildung, einheitliche Anwendung).
- ii) Zivilgesellschaftliches Engagement gegen Antisemitismus wird als dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit anerkannt. Angriffe hierauf werden damit nicht länger als bloße „Privatkonflikte“, sondern als Angriffe auf das demokratische Gemeinwesen verstanden. Wir regen an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass auch zivilgesellschaftliche Antisemitismusprävention (z. B. Meldestellen-, Beratungs- und Aufklärungsarbeit) als dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit im Sinne des Entwurfs zu verstehen ist.
- iii) Ärztinnen und Ärzte sowie medizinisches Personal stehen künftig unter einem besonderen strafrechtlichen Schutz, sodass Bedrohungen oder Angriffe im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit schärfer sanktioniert werden können.

Diese Signale sind wichtig. Sie verdeutlichen, dass der Staat die Schutzwürdigkeit von Menschen anerkennt, die sich beruflich oder ehrenamtlich für Gesundheit, Menschenwürde und demokratische Werte einsetzen.

III. Grenzen der Wirksamkeit ohne strukturelle Durchsetzung

Gleichzeitig halten wir es für notwendig, einen zentralen Kritikpunkt klar zu benennen: Die angestrebten Schutzwirkungen werden hinter ihren Möglichkeiten zurückbleiben, solange Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht mit den erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Ressourcen ausgestattet werden.

In dieser Einschätzung stimmen wir mit der Bundesärztekammer sowie dem Deutschen Richterbund überein [1,2]. Beide betonen, dass strafrechtliche Verschärfungen allein keine hinreichende Schutzwirkung entfalten, wenn die Strafverfolgung strukturell überlastet ist. Ohne eine konsequente, zügige und ressourcengesicherte Strafverfolgung drohen neue Normen lediglich symbolischen Charakter zu haben. Wir teilen die in mehreren Stellungnahmen geäußerte Sorge vor bloßer Symbolgesetzgebung. Gleichzeitig gilt: Gerade im Bereich antisemitischer Vorurteils kriminalität kann eine klare rechtliche Einordnung – neben ihrer materiellen Wirkung – eine praktische Schutzfunktion entfalten, weil sie Ermittlungsbehörden und Gerichte sensibilisiert und Betroffenen sichtbar staatlichen Rückhalt vermittelt.

Diese Sorge wird durch aktuelle Entwicklungen im Bereich der Antisemitismusbekämpfung deutlich untermauert. Die bundesweite Statistik politisch motivierter Kriminalität weist für das Jahr 2024 erneut einen Höchststand antisemitischer Straftaten aus, darunter auch einen deutlichen Anstieg antisemitisch motivierter Gewaltdelikte [3]. Zugleich zeigen sowohl amtliche Auswertungen als auch zivilgesellschaftliche Erhebungen ein erhebliches Dunkelfeld: Viele Betroffene erstatten aus Angst, Misstrauen oder Resignation keine Anzeige [4,5].

Damit besteht die reale Gefahr, dass auch ein verschärfter rechtlicher Rahmen seine Schutzwirkung verfehlt, wenn die institutionellen Voraussetzungen nicht mitwachsen. Aus unserer Sicht gilt daher: Der Referentenentwurf ist ein notwendiger, aber kein ausreichender Schritt. Er muss zwingend begleitet werden von einer nachhaltigen Stärkung der Strafverfolgungsbehörden.

IV. Verfehlung zentraler Ziele der Antisemitismusbekämpfung

Über die Frage der Durchsetzung hinaus sehen wir jedoch eine strukturelle Leerstelle im Hinblick auf das erklärte Ziel einer wirksamen Antisemitismusbekämpfung. Der Referentenentwurf setzt seinen Schwerpunkt auf Strafraumenverschärfungen und Klarstellungen bei der Strafzumessung, lässt jedoch zentrale Erscheinungsorte und Dynamiken antisemitischer Praxis unberücksichtigt. Hervorzuheben ist, dass diese Lückenanalyse in der Verbändeanhörung nur selten ausdrücklich vorgenommen wird; besonders deutlich adressiert dies das Tikvah Institut, das die Änderungen zu §§ 86, 130 StGB ausdrücklich in den Kontext der Antisemitismusbekämpfung stellt und fortbestehende Strafbarkeitslücken benennt [6].

Antisemitische Vorfälle ereignen sich in erheblichem Umfang in Bildungseinrichtungen, insbesondere in Schulen, Hochschulen und Ausbildungskontexten. Dort begegnen jüdische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene regelmäßig antisemitischen Parolen, Symbolen und Bedrohungen. Diese haben erhebliche psychosoziale Auswirkungen, bleiben jedoch häufig strafrechtlich folgenlos. Der Referentenentwurf sieht für diesen Bereich keine Änderungen vor. Insbesondere bleibt das Zeigen antisemitischer oder verfassungswidriger Kennzeichen im schulischen Kontext vielfach straflos, da Schulklassen nach geltender Rechtsprechung nicht als „Versammlungen“ im Sinne des Strafgesetzbuches gelten.

Hinzu kommt, dass bekannte Strafbarkeitslücken im Bereich antisemitischer Hasskommunikation nicht geschlossen werden. Öffentliche Vernichtungsaufrufe gegen den Staat Israel oder die Leugnung seines

Existenzrechts bleiben – sofern sie nicht mit konkreten Gewaltaufrufen verbunden sind – regelmäßig straffrei. Auch die Verbreitung antisemitischer Inhalte in geschlossenen Chatgruppen ist rechtlich weiterhin uneinheitlich erfasst und wird in der Praxis häufig nicht konsequent verfolgt.

Damit greift das Strafrecht häufig erst dann, wenn Antisemitismus bereits eskaliert ist. Eine präventive Schutzwirkung entfaltet es unter diesen Bedingungen kaum.

V. Fehlender Schutz von Kindern und Jugendlichen vor antisemitischer Indoktrination

Eine weitere gravierende Schutzlücke sehen wir im Umgang mit antisemitischer Indoktrination von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum. In den vergangenen Jahren ist wiederholt zu beobachten, dass Minderjährige an Demonstrationen teilnehmen, auf denen antisemitische Parolen, Symbole oder die Leugnung des Existenzrechts Israels verbreitet werden. Kinder und Jugendliche werden dabei faktisch als Träger und Multiplikatoren antisemitischer Narrative instrumentalisiert.

Aus kinder- und jugendschutzrechtlicher sowie präventiv-gesundheitlicher Perspektive ist dies besonders problematisch. Antisemitische Feindbilder wirken früh prägend, normalisieren Gewaltfantasien und fördern die langfristige Verfestigung menschenfeindlicher Einstellungen. Der Referentenentwurf bleibt für diesen Bereich ohne Antwort: Weder werden Schutzmechanismen für Minderjährige benannt, noch wird berücksichtigt, dass Antisemitismus häufig als ideologische Prägung im familiären, schulischen und außerinstitutionellen Umfeld beginnt.

Dass Kinder in solchen Kontexten ohne erkennbaren staatlichen Schutz vor antisemitischer Indoktrination bleiben, steht aus unserer Sicht in einem Spannungsverhältnis zu dem Anspruch, jüdisches Leben und das demokratische Gemeinwesen nachhaltig zu schützen. Dies berührt zugleich die staatliche Schutzpflicht, insbesondere aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 GG, antisemitische Bedrohungen im Umfeld von Minderjährigen frühzeitig und wirksam zu adressieren.

VI. Erforderliche Schutzmechanismen gegen rechtliche Einschüchterung

Aus unserer Sicht bedarf es ergänzend klarer Schutzmechanismen gegen rechtliche Einschüchterung von Betroffenen und Engagierten. In der Praxis ist wiederholt zu beobachten, dass Personen, die antisemitische Äußerungen oder Handlungen benennen oder zur Anzeige bringen, mit der Androhung oder Erhebung rechtlicher Gegenanzeigen konfrontiert werden. Diese beziehen sich häufig auf Vorwürfe der Verleumdung, üblen Nachrede oder falschen Verdächtigung, insbesondere dann, wenn die zugrunde liegenden antisemitischen Aussagen die Schwelle strafbarer Inhalte formal nicht überschreiten.

Diese Praxis entfaltet eine erhebliche Abschreckungswirkung. Sie führt dazu, dass antisemitische Vorfälle zwar wahrgenommen, aber aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen nicht mehr benannt, dokumentiert oder gemeldet werden. Aus medizinischer und psychosozialer Perspektive verstärkt dies bestehende Belastungen, fördert Ohnmachtsgefühle und zwingt Betroffene in eine defensive Rechtfertigungsposition. Antisemitismus bleibt so nicht nur häufig straflos, sondern wird zusätzlich durch rechtliche Einschüchterung gegen seine Thematisierung abgeschirmt.

Zur Entschärfung dieses Problems regen wir zwei exemplarische Ansatzpunkte an:

- Erstens halten wir eine klarstellende gesetzgeberische Positionierung für erforderlich, etwa in der Begründung des Gesetzes oder flankierend zu § 46 StGB, die deutlich macht, dass die sachliche Benennung, Bewertung oder Anzeige antisemitischer Wahrnehmungen in gutem Glauben keinen Straftatbestand der Verleumdung, üblen Nachrede oder falschen Verdächtigung begründet, auch wenn die zugrunde liegenden Äußerungen selbst nicht strafbar sind. Dabei geht es nicht um eine Privilegierung bestimmter Meinungen, sondern um den Schutz gutgläubiger Benennung und Dokumentation menschenfeindlicher Erfahrungen vor missbräuchlicher rechtlicher Repression.

- Zweitens regen wir eine systematische Einbindung externer, fachlich spezialisierter Meldestellen an. Zivilgesellschaftliche Stellen wie das Netzwerk Jüdischer Hochschullehrender (NJH) oder Ärztinnen und Ärzte gegen Antisemitismus (ÄgA) ermöglichen eine niedrigschwellige, nicht-strafrechtliche Dokumentation und Einordnung antisemitischer Vorfälle und bieten damit einen wichtigen Schutzraum für Betroffene und Engagierte, ohne diese dem Risiko rechtlicher Gegenangriffe auszusetzen.

Nur wenn Antisemitismus benannt, dokumentiert und eingeordnet werden kann, ohne dass daraus eine faktische Selbstgefährdung entsteht, kann das Strafrecht seine schützende und präventive Wirkung überhaupt entfalten.

VII. Schlussfolgerung

Aus unserer Sicht greift der Referentenentwurf zu kurz, wenn er zwar den Schutz bestimmter Personengruppen stärkt, zugleich aber zentrale antisemitische Tatkontexte unberührt lässt. Eine wirksame Antisemitismusbekämpfung erfordert neben strafrechtlichen Klarstellungen insbesondere:

- die Schließung bestehender Strafbarkeitslücken,
- eine konsequente und ressourcengesicherte Strafverfolgung,
- eine klare gesetzgeberische Positionierung zu antisemitischer Hasskommunikation in Bildungs-, digitalen und öffentlichen Räumen
- sowie eine verbindliche Evaluation der Gesetzesänderungen (z. B. nach drei Jahren), insbesondere mit Blick auf antisemitische Hasskriminalität, Anzeigebereitschaft und Verfahrensverläufe.

Der Schutz des Gemeinwesens und der demokratischen Grundordnung ist nicht allein eine Frage des Gesetzestextes, sondern der tatsächlichen Durchsetzung und der frühzeitigen Prävention. Nur dann kann der Staat seiner Verantwortung gerecht werden, jüdisches Leben, medizinisches Personal und zivilgesellschaftliches Engagement wirksam vor Hass, Bedrohung und Gewalt zu schützen. Ein Strafrecht, das Antisemitismus erst sanktioniert, wenn er eskaliert ist, schützt weder jüdisches Leben noch das Gemeinwesen. Wer jüdisches Leben schützen will, muss Antisemitismus dort adressieren, wo er beginnt.

VIII. Quellen

[1] Bundesärztekammer (BÄK) (2026): Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens. Berlin, 30.01.2026.

[2] Deutscher Richterbund (DRB) (2026): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens (Stellungnahme Nr. 3/2026). Berlin, 30.01.2026.

[3] Bundeskriminalamt (BKA) (2025): Bundesweite Fallzahlen 2024 – Politisch motivierte Kriminalität. Factsheet. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

[4] Bundesverband RIAS (2025): Antisemitic Incidents in Germany 2024. Annual Report. Berlin: Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS).

[5] Göbel, Luis (2024): Erfassungsdefizite bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten – Zum Datenbestand im Hell- und Dunkelfeld. In: Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ), Heft 5/2024, S. 352–367.

[6] Tikvah Institut (2026): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens. Berlin, 30.01.2026.